

Allgemeinverfügung

der STADT DELMENHORST

zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus auf dem Gebiet der Stadt Delmenhorst

gemäß § 18 der Verordnung zur Änderung der Verordnung der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit Covid-19 vom 07. Oktober 2020 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

§ 1

Regelungen für private Zusammenkünfte und Feiern

1. In der Stadt Delmenhorst hat die Zahl der Neuinfektionen im Verhältnis zur Bevölkerung den Wert 50 (Anzahl der Infektionen im Verhältnis zu 100.000 Einwohnern innerhalb von 7 Tagen) überschritten.
2. Abweichend von § 6 Abs.1 und 2 der Verordnung, gilt bis auf weiteres für private Zusammenkünfte und Feiern, welche
 - a) in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten **oder**
 - b) auf eigenen oder privat zur Verfügung gestellten Flächen, die unter freiem Himmel stattfinden,dass die Anzahl der Teilnehmenden auf **maximal 10 Personen** begrenzt wird.
3. Abweichend von § 6 Abs. 5 der Verordnung, gilt bis auf weiteres für private Zusammenkünfte und Feiern, die an öffentlich zugänglichen Örtlichkeiten, auch in außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und in gastronomischen Betrieben, stattfinden, dass die Anzahl der Teilnehmenden auf **25 Personen** begrenzt wird.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit §16 Abs. 8 IFSG sofort vollziehbar.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg in 26122 Oldenburg, Schloßplatz 10, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERRVVO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Die Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Das heißt, Sie müssen der Anordnung auch dann unverzüglich Folge leisten, wenn Sie gegen die Verfügung Klage erheben.

Gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Begründung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf § 6 der Verordnung zur Änderung der Verordnung der Niedersächsischen Verordnung der Corona-Virus-Erkrankung.

Die im Stadtgebiet Delmenhorst stetig steigenden Infektionszahlen mit dem Coronavirus „Covid 19“ veranlassen zu dieser Maßnahme.

Die Allgemeinverfügung tritt am 09. Oktober 2020 in Kraft.

Delmenhorst, den 08.10.2020

Im Auftrage

Eckardt

